

Satzung des Werratalvereins Witzenhausen

§ 1

Name:

Der seit dem 14. Juli 1883 bestehende Verein führt den Namen „Werratalverein Witzenhausen“ und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“.

Der Werratalverein Witzenhausen (WTV Witzenhausen) ist ein Zweigverein im „Werratalverein 1883 e.V. – Hauptleitung und Sitz in Eschwege“.

§ 2

Zweck:

Der Verein hat folgende Aufgaben und Ziele:

1. Die Unterstützung heimatkundlicher Arbeit und Forschung im weitesten Sinne, die Veröffentlichung und Verbreitung heimatkundlichen Schrifttums.
2. Die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege.
3. Die Erschließung und Betreuung der Umgebung von Witzenhausen durch die Markierung und Unterhaltung von Wanderwegen.
4. Die Planung und Durchführung von Wanderungen, Fahrten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer und konfessioneller Zwecke von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

Sitz:

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Witzenhausen.

Geschäftsjahr:

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben und Ziele desselben anerkennt und unterstützen will.
Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Hauptversammlung. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Anmeldung entgegengenommen hat.
2. Der Jahresbeitrag wird alljährlich zum 31. März über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen; dieser Termin gilt auch für Barzahler. Beiträge, die bis dahin nicht bezahlt sind, werden unter Aufschlag der Post- und Schreibgebühren per Nachnahme erhoben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wohnungswechsel und jeden Kontowechsel dem Kassenwart unverzüglich anzuzeigen. Kosten für Um- und Rückbuchungen sind von dem betroffenen Mitglied dem Verein zu erstatten und können durch Nachnahme eingezogen werden.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschließung.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß des Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat oder bei schwerem Verstoß gegen die Ziele des Vereins. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Wanderwart, dem Wegewart, dem Beisitzer für Naturschutz und Landschaftspflege, dem Schriftführer. Zu dem Stellvertretenden Vorsitzenden kann auch ein Vorstandsmitglied mit anderem Geschäftsbereich gewählt werden. Die Aufgaben des Wander- und Wegewartes können von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Wahl durch Handzeichen, sofern nur jeweils ein Kandidat vorgeschlagen wird. Werden mehrere Kandidaten für einen Vorstandsposten vorgeschlagen, ist eine geheime Wahl erforderlich. Der Vorstand ist beschlußfähig bei einer Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart.

§ 8

Hauptversammlung:

Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Hauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Witzenhausen bestimmten Zeitung eingeladen werden müssen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht über die Vereinsarbeit im vergangenen Jahr
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. anfallende Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern erforderlich, sofern mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Falls diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzu-berufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der Hauptversammlung gelten.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung.

§ 10

Niederschriften:

Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Schriftführer und von Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11

Kassenprüfer:

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten.

§ 12

Einnahmen und Ausgaben:

Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Zahlungen sind durch den Vorsitzenden anzuweisen. Er kann die Befugnisse auf seinen Stellvertreter oder den Kassenwart übertragen.

§ 13

Ehrungen:

Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder und Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, das Silberne Vereinsabzeichen verleihen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 14

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist.

Bei der Einladung ist ausdrücklich auf diese Reihenfolge hinzuweisen.. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Witzenhausen mit der Auflage, es für die Heimatpflege zu verwenden.

Witzenhausen, den 07. Februar 2014

gez. Jacob Maurer	Vorsitzender
gez. Dr. Jakob Weber	Stellv. Vorsitzender
gez. Hartmut Denecke	Kassenwart
gez. Werner Tempel	Beisitzer
gez. Peter Ringleb	Schriftführer
gez. Hermann Görcke	Wanderwart
gez. Christa Feistkorn	Wanderwartin
gez. vakant	Wegewart

Vorstehende Satzung des Werratalvereins Witzenhausen e.V. wurde am 8. Juli 2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschwege unter Nr. **1224** eingetragen.

Werratalverein Witzenhausen e.V.

gegründet 1883

Seit über 130 Jahren im Dienst der Heimat
1989 für Verdienste um Wandern, Heimat und
Umwelt mit der Freiherr von Eichendorff-
Plakette vom Bundespräsidenten ausgezeichnet



Vereinsanschrift:
Werratalverein Witzenhausen

Werner-Eisenberg-Weg 9
Tel. 05542/2568

37213 Witzenhausen